

Neufassung der **Satzung** des Schützenvereins Alten- und Neuenmuhre e. V. - gegr. 1923 - wiedergegründet 1956 - vom 11. Febr. 2005

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

I. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Alten- und Neuenmuhre e. V. - gegr. 1923 - wiedergegr. 1956“ - und hat seinen Sitz in **91735 Muhre am See**.

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnung.

IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

**§ 2 Vereinszweck**

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Böllern durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

V. Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Mitglieder oder sonstige Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters durch die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben in allen Organen des Vereins Sitz und Stimme. Sie sind von Beitragsleistungen entbunden.

**§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

(1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

(2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

Ansprüche des Vereins gegen den Auszuschließenden erlöschen nicht mit dessen Ausschluss.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere in Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

I. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

II. Die Wahl des Schützenmeisteramtes hat in schriftlicher, geheimer Wahl zu erfolgen. Die Art

der weiteren Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen.

VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Das Schützenmeisteramt**

I. Es besteht aus dem ersten und zweiten Schützenmeister, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des zweiten Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters beschränkt ist.

III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der 1. Schützenmeister kann bei Ausgaben bis EUR 500,-- allein entscheiden. Bei höheren Ausgaben ist ein Beschluss des Schützenmeisteramtes erforderlich.

V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 12 Der Vereinsausschuss**

I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Kassier der Gaststätte, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, der Damenleiterin und den gewählten Ausschussmitgliedern.

Pro angefangene 50 Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung ein Ausschussmitglied gewählt.

II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, derzeit Altmühl-Bote, Gunzenhausen, unter Angabe der Tagesordnung.

III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

IV. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

VI. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II. einzuberufen, wenn dies  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

### **§ 14 Protokoll**

I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder den vom Sitzungsleiter beauftragten Personen.

III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von letzterem gesammelt aufzubewahren.

IV. Protokolle über Einzelsitzungen des Schützenmeisteramtes sind dem Vereinsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

III. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen haben, es wieder für unmittelbare, örtliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die für die Vereinsgeschich-

te wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Diese Satzung wurde am 23. September 1956 errichtet, am 26. April 1974 ergänzt und am 11. Februar 2005 neu gefasst.

**91735 Muhr am See, 11. Februar 2005**  
**Jochen Endreß (1. Schützenmeister)**

**gez. Jochen Endreß**  
.....

**gez. H. Kernstock**  
.....

**gez. Alfred Messerer**  
.....

**gez. Josef Knödl**  
.....

**gez. Adolf Langner**  
.....

**gez. Kraus Eduard**  
.....

**gez. Klischat Bernd**  
.....

**gez. Beate Spanner**  
.....

**gez. Elfriede Messerer**  
.....

**gez. Otto Blindenhöfer**  
.....

**gez. Hildegard Schreit-  
müller**  
.....

**gez. Kraus Irene**  
.....